

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Artikel 31 und 2020/878/EU

Calciumsulfat CaSO₄



ARTIKELBEZEICHNUNG:

biofiMUM Schwefel 22

erstellt am: Februar 2025

Überarbeitung vom: Februar 2025

Gedruckt: February 12, 2026

1. Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

1.1

Bezeichnung der Substanz	Calciumsulfat
Chemischer Name	Calciumsulfat
Chemischer Formel	CaSO ₄
CAS Nr.	7778-18-9
EINECS Nr.	231-900-3
Handelsname:	biofiMUM Schwefel 22
Registrierungsnummer:	REACH 01-2119444918-26-0129

1.2 Anwendungsgebiet

Relevante identifizierte Verwendung:	Bindemittel Lebensmittelzusatz Mörtelzusatzmittel Bauchemie Agrochemikalien Keine abgeratenen Einsatzbereiche
--------------------------------------	--

1.3

Firmenbezeichnung/Hersteller:	Bürger Kalkhandel GmbH
Adresse:	Im grünen Winkel 2 79692 Kleines Wiesental
Telefon:	+49 7629 - 919165
Telefax:	+49 7629 – 919185
E-Mail (sachkundige Person)	nicole.buerger@buerger-kalkhandel.de
Webseite	https://buerger-kalkhandel.de/

1.4 Notfallouskunft

Europäische Notfallnummer:	112
Notfallinformationsdienst	Giftnotruf Berlin der Charité Uni Berlin, Campus Benjamin Franklin, Haus VIII (Wirtschaftsgebäude), UG
Notfallnummer	+49 (0)30 19240 +49 (0)30 450569901 (Keine Notfananfragen!)
Erreichbarkeit außerhalb Arbeitszeit:	Ja X Nein

2. Mögliche Gefahren

2.1 Gefahrenbezeichnung

Einstufung gemäß (EG) Nr. 1272/2008 nicht eingestuft gemäß CLP- Verordnung

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	entfällt
Gefahrenpiktogramme	entfällt
Signalwort	entfällt
Gefahrenhinweis	entfällt

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT – und vPvB-Beurteilung

PBT	nicht anwendbar
vPvB	nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Artikel 31 und 2020/878/EU

Calciumsulfat CaSO₄



ARTIKELBEZEICHNUNG:

biofMUM Schwefel 22

erstellt am: Februar 2025

Überarbeitung vom: Februar 2025

Gedruckt: February 12, 2026

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

CAS-Nr. Bezeichnung

7778-18-9 Calciumsulfat

Identifikationsnummer(n) EG-Nr.

231-900-3

4. Erste-Hilfe-Maßnahme

4.1 Allgemeine Hinweise

4.2 Augen



Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlider. Wenn möglich lauwarmes Wasser verwenden. Arzt aufsuchen. Während des Transports zum Krankenhaus Augen weiter ausspülen.

4.3 Einatmen

Frischlufzufuhr; bei Beschwerden Arzt aufsuchen

4.4 Verschlucken

Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

4.5 Haut



Kontaminierte Kleidung und Schuhe entfernen und sofort mit viel Wasser ausspülen. Wenn möglich lauwarmes Wasser verwenden. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

4.6 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

4.7 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

5. Maßnahmen und Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen

5.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

keine

5.3 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt brennt nicht.
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen
keine Angaben

5.4 Besondere Schutzausrüstung

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

nicht erforderlich

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/
Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methode und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Artikel 31 und 2020/878/EU

Calciumsulfat CaSO₄



ARTIKELBEZEICHNUNG:

biofMUM Schwefel 22

erstellt am: Februar 2025

Überarbeitung vom: Februar 2025

Gedruckt: February 12, 2026

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Hinweise zur sicheren Handhabung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

7.2 Hinweise zum Brand und Explosionsschutz

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1 Anforderung Lagerraum/Behälter

Keine besonderen Anforderungen

7.2.2 Zusammenlagerungshinweis

Nicht erforderlich

7.2.3 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Keine

7.2.4 Lagerklasse:

13

7.2.5 Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

Keine

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

8. Expositionsbegrenzung und Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Überwachende Parameter

8.1.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

CAS: 7778-18-9 Calciumsulfat (50 – 100%)

MAK Langzeitwert: 4E** mg/m³

alveoleng.: Abschn. IIIb. *einatembar: Abschn. Vf)/g)

8.1.2 Zusätzliche Hinweise

Als Grundlage dienen die bei Erstellung gültigen Listen

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

keine weiteren Angaben,
siehe Abschnitt 7

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen,

zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim
Umgang mit Chemikalien sind zu
beachten

8.2.3 Atemschutz

Nicht erforderlich

8.2.4 Handschutz

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten,
Permeationsraten und der Degradation

8.2.5 Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material,
sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von
Hersteller zu Hersteller unterschiedlich

8.2.6 Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim
Schutzhandschuhhersteller zu erfragen und einzuhalten

8.2.7 Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet

Naturkautschuk (Latex)

8.2.8 Für den Dauerkontakt von maximal 15 Minuten sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet

Naturkautschuk (Latex)

8.2.9 Augen-/Gesichtsschutz

nicht erforderlich

8.2.10 Körperschutz

Arbeitschutzkleidung

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

9.1.1 Aggregatzustand

Fest

9.1.2 Farbe

Weiss

9.1.3 Geruch

Wahrnehmbar

9.1.4 Geruchsschwelle

Nicht bestimmt

9.1.5 Schmelzpunkt/Gefrierpunkt

X °C

9.1.6 Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

Nicht bestimmt

9.1.7 Entzündbarkeit

Der Stoff ist nicht entzündlich

9.1.8 Untere Explosionsgrenze

Nicht bestimmt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Artikel 31 und 2020/878/EU

Calciumsilfat CaSO_4



ARTIKELBEZEICHNUNG:

biofMUM Schwefel 22

erstellt am: Februar 2025

Überarbeitung vom: Februar 2025

Gedruckt: February 12, 2026

9.1.9 Obere Explosionsgrenze	Nicht bestimmt
9.1.10 Flammpunkt	Nicht anwendbar
9.1.11 Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt
9.1.12 pH-Wert bei 20°C	< 9
9.1.13 Kinematische Viskosität	Nicht anwendbar
9.1.14 Dynamische Viskosität	Nicht anwendbar
9.1.15 Löslichkeit Wasser bei 20°C	2,05 g/l
9.1.16 Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht bestimmt
9.1.17 Dampfdruck bei 20°C	X hPa
9.1.18 Dichte bei 20°C	2,6 g/cm ³
9.1.19 Relative Dichte	Nicht bestimmt
9.1.20 Dampfdichte	Nicht anwendbar
Partikeleigenschaften	siehe Abschnitt 3
9.2 Sonstige Angaben	
9.2.1 Aussehen	
Form	Pulver
9.2.2 Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit	
9.2.2.1 Zündtemperatur	Nicht bestimmt
9.2.2.2 Explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich
9.2.2.3 Organische Lösemittel	0,0 %
9.2.2.4 Festkörpergehalt	100,0 %
9.2.2.5 Zustandsänderung	
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht anwendbar
9.2.3 Angaben über physikalische Gefahrenklassen Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit	
9.2.3.1 Explosionsstoff	entfällt
9.2.3.2 Entzündliche Gase	entfällt
9.2.3.3 Aerosole	entfällt
9.2.3.4 Oxidierende Gase	entfällt
9.2.3.5 Gase unter Druck	entfällt
9.2.3.6 Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
9.2.3.7 Entzündbare Feststoffe	entfällt
9.2.3.8 Selbstzersetzende Stoffe und Gemische	entfällt
9.2.3.9 Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
9.2.3.10 Pyrophore Feststoffe	entfällt
9.2.3.11 Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
9.2.3.12 Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	entfällt
9.2.3.13 Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
9.2.3.14 Oxidierende Feststoffe	entfällt
9.2.3.15 Organische Peroxide	entfällt
9.2.3.16 Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	entfällt
9.2.3.17 Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Artikel 31 und 2020/878/EU

Calciumsulfat CaSO_4



ARTIKELBEZEICHNUNG:

biofMUM Schwefel 22

erstellt am: Februar 2025

Überarbeitung vom: Februar 2025

Gedruckt: February 12, 2026

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

10.2 Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsmäßiger Verwendung

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt

11. Angaben zu Toxikologie

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

11.1.1 Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

11.1.2 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

11.1.3 Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

11.1.4 Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

11.1.5 Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

11.1.6 Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

11.1.7 Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

11.1.8 Spezifische Zielorgan -Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

11.1.9 Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff ist nicht enthalten

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

12.1.1 Aquatische Toxizität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotential

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

12.5.1 PBT

Nicht anwendbar

12.5.2 vPvB

Nicht anwendbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Weitere ökologische Hinweise

Allgemeine Hinweise

Wassergefährdungsklasse 1 (Listeneinstufung): schwach wassergefährdend

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Artikel 31 und 2020/878/EU

Calciumsilfat CaSO_4



ARTIKELBEZEICHNUNG:

biofMUM Schwefel 22

erstellt am: Februar 2025

Überarbeitung vom: Februar 2025

Gedruckt: February 12, 2026

13. Hinweis zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

13.1.1 Empfehlung

Kleinere Mengen können gemeinsam mit dem Hausmüll deponiert werden
17 08 02

13.1.2 Europäisches Abfallverzeichnis

13.2 Ungereinigte Verpackung

13.2.1 Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften

13.2.2 Empfohlenes Reinigungsmittel

Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmittel

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR, ADN, IMDG, IATA

entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR, ADN, IMDG, IATA

entfällt

14.3 Transport Gefahrenklasse

ADR, ADN, IMDG, IATA Klasse

entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

ADR, IMDG, IATA

entfällt

14.5 Umweltgefahren

Marine pollutant

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten UN „Model Regulation“

Nicht anwendbar
entfällt

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1 Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

entfällt

15.1.2 Gefahrenpiktogramme

entfällt

15.1.3 Signalwort

entfällt

15.1.4 Gefahrenhinweise

entfällt

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

- Der Stoff ist nicht enthalten

VERORDNUNG (EU) 2019/1148

Anhang I – BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

- Der Stoff ist nicht enthalten

Anhang II – MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

- Der Stoff ist nicht enthalten

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Artikel 31 und 2020/878/EU

Calciumsulfat CaSO₄

ARTIKELBEZEICHNUNG:

biofMUM Schwefel 22



erstellt am: Februar 2025

Überarbeitung vom: Februar 2025

Gedruckt: February 12, 2026

- Der Stoff ist nicht enthalten

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

- Der Stoff ist nicht enthalten

Nationale Vorschriften

Störfallverordnung: Die Mengenschwelle laut Störfallverordnung sind zu beachten

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Listeneinstufung): schwach wassergefährdend

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

16. Sonstige Angaben

16.1 Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement. Concerning the international Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beruhen auf dem derzeitigen Kenntnisstand des Ausstellers im Hinblick auf die Sicherheitserfordernisse von Calciumhydroxid. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben keine Beschreibung der Beschaffenheit des Produkts beinhalten und keine Zusicherung von Eigenschaften darstellen.

Ende des Sicherheitsdatenblattes